

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 18. (VI. Jahrg.)

V. Jahrgang.

Daressalam, 30. April 1904.

No. 11.

Inhalt: Verordnung betr. das Marktwesen in der Ortschaft Muansa mit Marktgebührentarif. — Verfügung betr. Kosten der Berufungsinstanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Eingeborenen. — Personalnachrichten.

Verordnung.

Auf Grund des § 15, letzter Absatz des Schutzgebiets-Gesetzes (R. G. Bl. 1900 Seite 812) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (A. A. No. 3 v. 1904) wird hiermit für die Ortschaft Muansa verordnet, was folgt:

§ 1.

Erzeugnisse der einheimischen Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Viehzucht, sowie daraus hergestellte Lebensmittel, welche zum Kleinverkauf in der Stadt Muansa zwecks Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung bestimmt sind, dürfen nur auf dem Markte zu Muansa zum Verkauf gestellt werden.

§ 2.

Die in § 1 genannten Produkte unterliegen der durch den anliegenden Tarif festgesetzten vom Verkäufer zu entrichtenden Marktgebühr.

§ 3.

Der Einkauf und Verkauf von Eseln, Pferden, Maultieren, Kameelen und Zugochsen, sowie von Kühen und Bullen, welche zur Zucht bestimmt sind, unterliegt den Vorschriften des § 1 nicht. Werden diese Tiere gleichwohl auf dem Markte gehandelt, so unterliegen sie auch den gemäss § 2 zur Erhebung gelangenden Gebühren.

§ 4.

Erzeugnisse der Landwirtschaft und Viehzucht, die zum eigenen Verbrauch des Produzenten bestimmt sind, müssen auf Verlangen ebenfalls auf den Markt gebracht und vorgezeigt werden, unterliegen jedoch der Marktgebühr nicht.

§ 5.

Die auf den Markt gebrachten Produkte können, falls sich das Bedürfnis herausstellt, durch einen amtlich zu bestellenden Auktionator öffentlich versteigert werden.

Es ist dafür eine Gebühr von 4 Pesa für jede Rupie und 1 Pesa für jede angefangene Viertelrupie des Erlöses zu zahlen.

§ 6.

In besonderen Fällen kann in Abweichung von den Vorschriften des § 1 gestattet werden, dass die dem Marktzwange unterworfenen Produkte auch im Umherziehen gehandelt werden dürfen, ohne dass dadurch die Gebührenpflicht derselben aufgehoben wird.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Rupie, bezw. entsprechender Freiheitsstrafe bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Daressalam, den 26. April 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J. No. Ia. 1283.

Marktgebühren-Tarif.

1. Für Verkaufsstände, an welchen Reis, Mehl, Zwiebeln, Mohogo, Viazi, Zuckerrohr, getr. Fische, Oel, Butter, Honig, Salz, Mtama, Mais, Früchte und sonstige Produkte feilgeboten werden, für jeden Stand und Tag — Rp. 02 P.
2. Für Tabak und Cigaretten pro Stand und Tag — " 03 "
3. Für Seife, einheimische pro Stand und Tag — " 03 "
4. Für jeden grossen Topf Pombe — " 16 "
5. Für jeden kleinen " " — " 08 "
6. Für Feuerholz pro Last — " 01 "
7. Für Vieh und Geflügel, wenn es auf den Märkten feilgeboten wird:
 - a. für Grossvieh pro Stück 1 " — "
 - b. für Kleinvieh " " — " 8 "
 - c. Geflügel pro Stück — " 01 "

8. Falls Verkaufsstände für Kleiderstoffe in der Markthalle zur Vermietung gelangen, kommen für den Stand und Tag zur Erhebung — Rp. 32 P.

Daressalam, den 26. April 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf von Götzen.

J. No. Ia. 1283.

Verfügung!

betreffend Kosten der Berufungsinstanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Eingeborenen.

1) Die nach dem Runderlass vom 16. Dezember 1898 in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Eingeborenen zu erhebende Gebühr ist, soweit eine Berufung zulässig ist; für jede Instanz **besonders** in Ansatz zu bringen. In der Berufungsinstanz finden die Bestimmungen des bezeichneten Runderlasses mit der Massgabe Anwendung, dass die Gebühr seitens dieser Instanz zu berechnen und durch die Gerichtskasse in Daressalam einzuziehen ist.

2) Diese Verfügung tritt am 1. Mai dieses Jahres in Kraft und findet auch auf die alsdann in der

Berufungsinstanz schon anhängigen Streitsachen Anwendung.

Daressalam, den 23. April 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen

J.-No. O. R. 433/04.

Personalnachrichten.

Kaiserl. Gouvernement. Abgereist am 26. April mit Heimatsurlaub, mit Dampfer der Messageries Maritimes: Bureauhilfe Nippgen II.

Eingetroffen vom Heimatsurlaub mit R. P. D. „Bundesrath“ in Daressalam am 28. April 1904: Gouvernements-Sekretär Sauer und Laboratoriumsgehilfe Ziegler, (in Tanga vom R. P. D. „Präsident“ auf „Bundesrath“ übergegangen.)

Kaiserl. Schutztruppe. Eingetroffen: Hauptmann Freiherr von Schleinitz, Oberleutnant Wendland, Zahlm. Aspirant Klinkert von Revisionsreise, Leutnant Graetz von Kilimatinde.

Beurlaubt: Oberarzt Dr. Lenz (abgereist 27. 4. 04.)

Versetzt bzw. kommandiert: Unteroffizier Hofmann von Neu-Langenburg zur 8. Komp. Ssongea, Unteroffizier Tost zur 12. Komp. Mahenge.

Oberleutnant Wendland ist für Leutnant Kramer, der zur Revisionskommission versetzt ist, zum Adjutanten beim Kommando ernannt.